

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RE250011-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. B. Schärer und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann  
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. M. Reuss Valentini

## Beschluss vom 14. Januar 2026

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y. \_\_\_\_\_

sowie

1. **C.** \_\_\_\_\_,

2. **D.** \_\_\_\_\_,

3. **E.** \_\_\_\_\_,

Verfahrensbeteiligte

1, 2, 3 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Z. \_\_\_\_\_

betreffend **Eheschutz (Fristansetzung zur Stellungnahme)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht  
Meilen vom 24. Oktober 2025 (EE240032-G)**

### Erwägungen:

1.1. Die Parteien stehen sich vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren gegenüber. Mit Eingabe vom 22. Oktober 2025 ersuchte der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) bei der Vorinstanz unter anderem um den Erlass superprovisorischer Massnahmen (Urk. 5/218; Urk. 2 S. 3 E. 1.1):

- "1. Es sei die Gesuchstellerin unter Androhung nach Art. 343 ZPO, insbesondere einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00 pro Tag für jeden Tag der Nichterfüllung gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO, zu befehlen, das Kontaktrecht der gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2014, D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2016, E.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2018, zum Gesuchsgegner entsprechend den aktuell geltenden Betreuungszeiten im Urteil vom 17. Januar 2025 (Geschäfts-Nr. EE240032-G), Dispositivziffer 2, sofort zu gewähren.
2. Es sei die Gesuchstellerin unter Androhung nach Art. 343 ZPO, insbesondere einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00 pro Tag für jeden Tag der Nichterfüllung gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO, zu befehlen, mit der aktuellen beauftragten Besuchsbegleitung / SPF (aktuell F.\_\_\_\_ - G.\_\_\_\_ [Unternehmen]) oder für den Fall, dass eine andere Besuchsbegleitung eingesetzt werden sollte mit dieser umfassend zu kooperieren, der Besuchsbegleitung / SPF uneingeschränkt und vor allem ohne Begleitung der Mutter Kontakte zu den Kindern zu ermöglichen und sämtliche von der Besuchsbegleitung / SPF angesetzten Termine wahrzunehmen.
3. Die Anträge 1 und 2 vorstehend seien umgehend **superprovisorisch** ohne Anhörung der Gegenpartei anzuordnen.
4. **Eventualiter** sei der Gesuchstellerin und der Kindesverfahrensvertreterin eine einmalige kurze und nicht erstreckbare Frist von maximal 5 Tagen zur Stellungnahme einzuräumen.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1% Mehrwertsteuer) zu Lasten der Gesuchstellerin."

Mit Verfügung vom 24. Oktober 2025 entschied die Vorinstanz folgendermassen (Urk. 2 S. 7 f.):

- "1. Der Antrag des Gesuchsgegners um Erlass superprovisorischer Massnahmen vom 22. Oktober 2025 wird abgewiesen.
2. Das Eventualbegehren des Gesuchsgegners wird abgewiesen.
3. Der **Gesuchstellerin** und der Kinderprozessbeiständin wird eine (einmal und nur kurz erstreckbare) **Frist von 10 Tagen** ab Zustellung dieser Ver-

fügung angesetzt, um zum prozessualen Antrag des Gesuchsgegners schriftlich in dreifacher Ausfertigung Stellung zu nehmen.

Im Säumnisfall wird das Verfahren ohne die versäumte Handlung weitergeführt.

4. (Schriftliche Mitteilung.)
5. Gegen **Dispositiv-Ziffer 1** dieses Entscheids steht **kein Rechtsmittel** offen.

Eine **Beschwerde** gegen **Dispositiv-Ziffern 2 und 3** kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden, in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

6. In diesem Verfahren stehen die **Fristen** während der Gerichtsferien nicht still."

**1.2.** Innert Frist erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 28. Oktober 2025 Beschwerde gegen vorstehende Verfügung mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2 f.):

- "1. Es sei die Verfügung vom 24. Oktober 2025 (Geschäfts-Nr. EE240032-G) des Bezirksgerichts Meilen bezüglich Dispositivziffer 2 aufzuheben.
2. Es sei die Beschwerdegegnerin unter Androhung nach Art. 343 ZPO, insbesondere einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00 pro Tag für jeden Tag der Nichterfüllung gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO, zu befehlen, das Kontaktrecht der gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2014, D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2016, E.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2018, zum Gesuchsgegner entsprechend den aktuell geltenden Betreuungszeiten im Urteil vom 17. Januar 2025 (Geschäfts-Nr. EE240032-G), Dispositivziffer 2, sofort zu gewähren.
3. Es sei die Beschwerdegegnerin unter Androhung nach Art. 343 ZPO, insbesondere einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00 pro Tag für jeden Tag der Nichterfüllung gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO, zu befehlen, mit der aktuellen beauftragten Besuchsbegleitung / SPF (aktuell F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_) oder für den Fall, dass von der Beistandsperson eine andere Besuchsbegleitung eingesetzt werden sollte mit dieser umfassend zu kooperieren, der Besuchsbegleitung / SPF uneingeschränkt und vor allem ohne Begleitung der Mutter Kontakte zu den Kindern zu ermöglichen und

sämtliche von der Besuchsbegleitung / SPF angesetzten Termine wahrzunehmen.

4. Die Anträge 2 und 3 vorstehend seien umgehend **superprovisorisch** ohne Anhörung der Gegenpartei anzuordnen.
5. **Eventualiter** sei der Beschwerdegegnerin eine einmalige kurze und nicht erstreckbare Frist von maximal 5 Tagen zur Stellungnahme zu den verlangten Vollstreckungsmassnahmen einzuräumen.
6. **Subventualiter:** Es sei die Verfügung vom 24. Oktober 2025 (Geschäfts-Nr. EE240032-G) des Bezirksgerichts Meilen bezüglich Dispositivziffer 2 aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die vorliegende Angelegenheit unter Ansetzung einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme der weiteren Prozessbeteiligten zu den beantragten Vollstreckungsmassnahmen unverzüglich und vor der durchzuführenden Hauptverhandlung über die Hauptsache im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.
7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1% Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Mit Präsidialverfügung vom 30. Oktober 2025 wurde auf den Beschwerdeantrag 4 des Gesuchsgegners nicht eingetreten (Urk. 6 S. 5, Dispositivziffer 1). Die Beschwerdeantworten der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) und der Verfahrensbeteiligten datieren je vom 14. November 2025 (Urk. 8 und Urk. 9). Sie wurden der jeweiligen Gegenseite mit Präsidialverfügung vom 19. November 2025 zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (Urk. 10). Mit Zuschrift vom 10. Dezember 2025 erstattete der Gesuchsgegner eine weitere Eingabe (Urk. 11 und Urk. 12). Mit Präsidialverfügung vom 12. Dezember 2025 wurde der Gesuchstellerin und den Verfahrensbeteiligten Frist zur Ausübung eines allfälligen Replikrechts hiezu anberaunt und in Übrigen den Beteiligten der Eintritt der Urteilsberatungsphase angezeigt (Urk. 13). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

**2.1.** Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht geprüft zu werden.

**2.2.** Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis des gerügten Mangels) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht – auch für Verfahren, die wie das vorliegende der Untersuchungsmaxime unterstehen – grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A\_863/2017 vom 3. August 2018, E. 2.3; BGer 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; BGer 5A\_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3 m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGer 4A\_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 326 N 1 ff.). In Analogie zu Art. 99 Abs. 1 BGG vorbehalten sind aber (unechte) Noven, die vorzubringen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gibt (BGE 139 III 466 E. 3.4 S. 471 und BGer 4A\_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1), was in der Beschwerde darzulegen ist (vgl. statt vieler BGE 133 III 393 E. 3 S. 395; BGer 5A\_539/2011 vom 19. Dezember 2011, E. 1.2 [je zu Art. 99 Abs. 1 BGG]; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 326 N 1 ff.). Ferner können Noven berücksichtigt werden, welche die von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen (Art. 59 Abs. 2 und Art. 60 ZPO) betreffen.

**3.** Bei der angefochtenen Verfügung der Vorinstanz vom 24. Oktober 2025 handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung. Eine solche ist gemäss Art. 319 lit. b ZPO anfechtbar in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher ist ohne Weiteres anzunehmen, wenn er auch durch einen für den Ansprecher günstigen Zwischen- oder Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann. Die beschwerdeführende Partei muss den nicht leicht wiedergutmachenden Nachteil dartun, d.h. sie ist beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offensichtlich ist (BK ZPO-Sterchi, Art. 319 N 15).

Vorliegend ist ein solcher Nachteil zu bejahen, weil die gerichtlich festgelegten, zurzeit nicht durchsetzbaren Kontaktrechte des Gesuchsgegners mit seinen drei Kindern später nicht mehr wahrgenommen werden können. Wie der Gesuchsgegner

zu Recht geltend macht, lässt sich das Rechtsgut "Eltern-Kind-Beziehung" nicht in vollem Umfang wiederherstellen. Verlorene gemeinsame Erfahrungszeit und verlorenes Vertrauen sind typischerweise nicht vollständig reversibel (Urk. 1 S. 12 Rz 41). Auf die Beschwerde ist somit unter diesem Aspekt einzutreten.

**4.** Die Beschwerdeanträge 2 und 3 zielen auf den Erlass der von der Vorinstanz superprovisorisch abgelehnten vom Gesuchsgegner beantragten Vollstreckungsmassnahmen ab (Urk. 1 S. 2 f.; Urk. 2 S. 7, Dispositivziffer 1). Wie bereits in der Präsidialverfügung vom 30. Oktober 2025 festgehalten (vgl. Urk. 6 E. 2, S. 5), ist in der Schweizerischen Zivilprozessordnung gegen kantonal erstinstanzliche Entscheide über superprovisorische Massnahmen kein Rechtsmittel vorgesehen, wobei auch für den Fall der Ablehnung einer superprovisorischen Anordnung keine Ausnahme gemacht wurde (BGE 137 III 417 E. 1.3 m.w.H.; BGer 5A\_358/2025 vom 14. Mai 2025 E. 1 m.w.H.). Gegen Dispositivziffer 1 der vorinstanzlichen Verfügung vom 24. Oktober 2025 steht demnach, wie von der Vorinstanz korrekterweise erwähnt (Urk. 2 S. 7 E. 4) und belehrt (Urk. 2 S. 8, Dispositivziffer 5), kein Rechtsmittel zur Verfügung. Auf die Beschwerde ist diesbezüglich somit nicht einzutreten, weil dies ansonsten zu einer Umgehung der Nichtanfechtbarkeit von superprovisorischen Entscheiden führen würde. Zuständig für die Beurteilung der beantragten Vollstreckungsmassnahmen ist und bleibt die Vorinstanz, welche noch nicht darüber entschieden hat. Das Verfahren ist nach wie vor bei der Vorinstanz hängig (vgl. auch Urk. 8 S. 1 und Urk. 9 S. 3). Entsprechend ist auch auf den Beschwerdeantrag 5 nicht einzutreten.

**5.1.** Thema des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit einzig die vorinstanzliche Abweisung des (Eventual-)Begehrens des Gesuchsgegners, wonach der Gesuchstellerin und der Kinderverfahrensvertreterin eine einmalige kurze und nicht erstreckbare Frist von maximal fünf Tagen zur Stellungnahme zu den beantragten Vollstreckungsmassnahmen einzuräumen sei (Urk. 5/218 Eventualantrag Ziffer 4; Urk. 2 S. 7, Dispositivziffer 2; Beschwerdeanträge 1 und 6).

**5.2.** Diesbezüglich hält der Gesuchsgegner dafür, die Vorinstanz habe im zu vollstreckenden Entscheid vom 17. Januar 2025 ausgeführt, dass mit dem Wiederaufbau des Kontaktrechts nicht auf Zusehen hin zuzuwarten sei, sondern es sei - um

einer weiteren Entfremdung entgegen zu wirken - ein Zeithorizont zu definieren, weshalb ab März 2025 mit der ersten Phase von begleiteten Kontakten zwischen dem Vater und den Kindern zu beginnen sei, wobei der Kontakt sukzessive aufgebaut werden sollte. Dennoch hätten die Kinder unbestrittenermassen im ganzen Jahr 2025 bislang keinen einzigen Kontakt zu ihm gehabt. Unbestritten sei sodann, dass die Gesuchstellerin die Zusammenarbeit mit der nach wie vor eingesetzten Besuchsbegleitung G.\_\_\_\_\_ verweigere. Die interimistische Beiständin, H.\_\_\_\_\_, habe sich klar dahingehend geäussert, aktuell über keine neue Option für eine andere Besuchsbegleitung zu verfügen. Die Suche nach einer anderen oder neuen Besuchsbegleitung, welche zudem Kapazität habe, gestalte sich offenbar schwierig. Zuzufolge der Nichtkooperation und Verweigerungshaltung der Gesuchstellerin zur Zusammenarbeit mit der bestehenden Besuchsbegleitung könne die vorsorgliche Kontaktregelung der Vorinstanz auch weiterhin für unbekannte Zeit nicht umgesetzt werden. Für die Wiederaufgleisung der Besuche sei von der Vorinstanz explizit infolge der komplexen Verhältnisse eine Einzelbegleitung angeordnet worden, weshalb von einem Kontakt im BBT (begleiteter Besuchstreff) von sämtlichen Fachpersonen (sowie der Beiständin) ausdrücklich abgeraten worden sei. Ohne sofortige Massnahmen sei die Umsetzung der vorsorglich angeordneten persönlichen Kontakte auf unbestimmte Zeit nicht absehbar, was mit dem Kindeswohl nicht vereinbar sei. Vor diesem Hintergrund habe er am 22. Oktober 2025 bei der Vorinstanz die gegenständlichen Vollstreckungsanträge zur Durchsetzung der Kontakte gestellt. Die Vorinstanz habe seine Anträge jedoch abgewiesen und darauf verwiesen, dass sich die Parteien zu den Vollstreckungsbegehren im Rahmen der (noch nicht einmal angesetzten) Verhandlung in der Hauptsache äussern könnten. Nachdem vorliegend auch das Verfahren bezüglich vorsorglicher Massnahmen im Eheschutz am Obergericht noch pendent sei, und dieses, nach Ansicht des Gesuchsgegners vor der Hauptsache erledigt werden müsse, sei komplett unklar, wann die im angefochtenen Entscheid erwähnte Verhandlung bezüglich der Hauptsache stattfinden werde. Bis dahin könnten ohne Weiteres angesichts der Weihnachtsferien und der Überlastung der Gerichte in dieser Zeit (und der Parteivertreter) wiederum Monate vergehen. Indem die Vorinstanz seine Begehren allesamt mit dem Hinweis abgewiesen habe, die Parteien könnten sich anlässlich einer noch anzu-

setzenden Verhandlung im Eheschutzverfahren äussern, habe sie die Pflicht zur summarischen Prüfung und Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen nach Art. 338 ff. ZPO missachtet und mit ihrem Vorgehen das Kindeswohl sowie Art. 273 ZGB (Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr) verletzt. Sie hätte im summarischen Vollstreckungsverfahren vielmehr zeitnah entscheiden müssen. Das fortdauernde Ausbleiben von persönlichen Kontakten stelle - entgegen der Vorinstanz - gerade ein Indiz für besondere Dringlichkeit dar, weil die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Entfremdung und damit irreversibler Schädigung des Eltern-Kind-Verhältnisses mit zunehmendem Zeithorizont steige. Bedenke man, dass vorliegend nach wie vor eine verfügbare eingesetzte Besuchsbegleitung vorhanden sei, nämlich G.\_\_\_\_\_, und diese einzig aufgrund der Nichtkooperation der Gesuchstellerin ihren Auftrag nicht umsetzen könne, sei auch klar, dass seine beantragten Massnahmen ohne weiteres verhältnismässig seien. Das Rechtsgut der Eltern-Kind-Beziehung lasse sich nicht in vollem Umfang wiederherstellen. Verlorene gemeinsame Erfahrungszeit und verlorenes Vertrauen seien typischerweise nicht vollständig reversibel; deshalb verlange das Kindeswohl schnelles Eingreifen und nicht einen Aufschub auf unbekannte Zeit, wie es die Vorinstanz tue. Eventualiter (falls die Kammer die beantragten Vollstreckungsmassnahmen nicht gerade selbst anordne) werde auch im Beschwerdeverfahren beantragt, dass der Gesuchstellerin eine einmalige kurze und nicht erstreckbare Frist von maximal fünf Tagen zur Stellungnahme zu den beantragten Vollstreckungsmassnahmen eingeräumt werde oder aber dass die Vorinstanz angewiesen werde, die vorliegende Angelegenheit unter Ansetzung einer kurzen nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme der weiteren Prozessbeteiligten zu den beantragten Vollstreckungsmassnahmen unverzüglich und vor der durchzuführenden Hauptverhandlung über das Eheschutzverfahren im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens zu entscheiden (Urk. 1 S. 5 ff.).

**5.3.** Die Gesuchstellerin meint demgegenüber, es stimme nicht, dass die Umsetzung des vorinstanzlichen Entscheids vom 17. Januar 2025 durch sie verhindert werde. Es sei der Antrag des Gesuchsgegners, wonach sie gezwungen werden müsse, mit der ehemaligen Besuchsbegleitung zusammenzuarbeiten, der die Einsetzung einer neuen Besuchsbegleitung verhindere. Die interimistische Beiständin, H.\_\_\_\_\_, könnte sofort mit der Suche nach einer neuen Besuchsbegleitung begin-

nen, wenn der Gesuchsgegner diesen Antrag zurückziehen würde. Es sei mit Blick auf dessen Standortbericht sehr verständlich, dass die Gesuchstellerin die Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Besuchsbegleiter von G.\_\_\_\_\_ abgebrochen habe. Sie habe jedoch sofort angeboten, Treffen im BBT durchzuführen. Auch mit der Einsetzung einer neuen Besuchsbegleitung wäre sie ohne Weiteres einverstanden. Zudem könne in Anbetracht des im erstinstanzlichen Entscheid vom 17. Januar 2025 vorgesehenen, phasenweise aufzubauenden Besuchsrechts nicht einfach in die ab November 2025 vorgesehene dritte Phase eingestiegen werden, ohne dass die Phasen 1 und 2 erfolgreich durchgeführt worden seien. Solches sei völlig illusorisch und schon aus Kindeswohlgründen ausgeschlossen. Die Vorinstanz sei zum Schluss gekommen, dass aufgrund des bisherigen Verlaufs keine besondere Dringlichkeit bestehe, über die Vollstreckungsanträge des Gesuchsgegners zu entscheiden, und dass die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligten an der kommenden Verhandlung dazu Stellung nehmen könnten. Diese Verhandlung sei nunmehr zwischenzeitlich auf den 22. Januar 2026 festgelegt worden. Die Verfahrensführung liege beim Gericht und es liege im Ermessen der Vorinstanz, festzulegen, ob es den Verfahrensbeteiligten eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme ansetze oder die Stellungnahmen an einer mündlichen Verhandlung entgegennehme. Es sei fraglich, ob das jetzige Vorgehen des Gesuchsgegners das Verfahren wirklich beschleunige. Ihm gehe es wohl in erster Linie darum, einen erstinstanzlichen Endentscheid so lange wie möglich zu verzögern (Urk. 9 S. 3 ff.).

**5.4.** Die Verfahrensbeteiligten stellen sich auf den Standpunkt, dass die Umsetzung der gemäss Entscheid vom 17. Januar 2025 vorgesehenen unbegleiteten vierstündigen wöchentlichen Besuchstreffen ab November 2025 zum jetzigen Zeitpunkt eine massive Kindeswohlgefährdung darstellen würden. Dies habe der Verlauf der letzten Monate gezeigt. Bis anhin sei es nicht einmal möglich gewesen, die als Phase 1 vorgesehenen Besuche von wöchentlich zwei Stunden mit Begleitung umzusetzen, wobei ein Zusammenspiel vieler Faktoren dazu geführt habe. Laut der interimistischen Beiständin seien Besuche im BBT nicht umsetzbar. Besuche ohne Begleitung seien aktuell absolut nicht umsetzbar und würden für die Kinder eine massive Gefährdung darstellen. Überdies lehnten die Kinder die Besuche weiterhin kategorisch ab. Der Vollstreckungsantrag 1 sei daher auch inhaltlich abzuweisen.

Es sei vor Vorinstanz noch einmal grundsätzlich zu thematisieren, wie bezüglich der Vater-Kinder-Kontakte weiter vorgegangen werden solle. Im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens lasse sich dies nicht lösen. Mit Blick auf das unprofessionelle Verhalten des Besuchsbegleiters F.\_\_\_\_\_ und seiner Organisation G.\_\_\_\_\_ sei den Kindern, was auch der Bezirksrat so sehe, eine weitere Zusammenarbeit mit dieser Besuchsbegleitung nicht zuzumuten. Es brauche einen Neustart mit neuen Fachpersonen. Weil die Mutter sowohl 2024 als auch 2025 bis zur Standortsetzung im Juni 2025 sämtliche Termine mit den Besuchsbegleitern wahrgenommen habe, gebe es aktuell keinen Grund, bezüglich einer neuen Organisation zum vornherein Vollstreckungsmassnahmen anzuordnen. Es sei absolut sinnvoll, dass die von der Vorinstanz bereits entgegengenommenen Vollstreckungsanträge des Gesuchsgegners im Rahmen der Hauptverhandlung thematisiert würden, weil der im Januar 2025 angeordnete Kontaktaufbau offensichtlich missglückt und auch die Arbeit mit G.\_\_\_\_\_ als gescheitert einzustufen sei. Dringend sei vorliegend, dass endlich ein erstinstanzlicher Endentscheid ergehen könne. Die Eröffnung weiterer Nebenschauplätze bringe den Kindern absolut nichts (Urk. 8 S. 2 f.).

**5.5.** Die Prozessleitung liegt in den Händen der Vorinstanz (vgl. Art. 124 ZPO). Es ist ihr freigestellt, ob sie hinsichtlich des Vollstreckungsbegehrens des Gesuchsgegners vom 22. Oktober 2025 (Urk. 5/218) eine schriftliche Stellungnahme der Gegenseiten einholt oder diese anlässlich einer mündlichen Verhandlung dazu Stellung nehmen lässt (Art. 267 ZPO i.V.m. Art. 339 Abs. 2 ZPO und Art. 253 ZPO und Art. 341 Abs. 2 ZPO). Wird eine mündliche Stellungnahme anlässlich einer Verhandlung vorgesehen, hat diese in einem (summarischen) Vollstreckungsverfahren, nicht zuletzt, wenn es um Kinderbelange geht, jedoch zeitnah zu erfolgen und es kann nicht einfach auf eine geplante, aber terminlich noch nicht festgelegte Verhandlung (in der Hauptsache) verwiesen werden (Urk. 2 E. 2.2.1 und 2.2.3, S. 6; vgl. zu Recht: Urk. 1 S. 9 Rz 22, S. 10 Rz 28, S. 12 Rz 44 und 46). Die Beschwerde erweist sich diesbezüglich an sich als begründet. Allerdings wurde die Verhandlung von der Vorinstanz inzwischen auf den 22. Januar 2026 anberaumt (vgl. Urk. 9 S. 6 Rz 15; Urk. 11). Sie findet mithin demnächst statt. Damit gebricht es dem Gesuchsgegner mittlerweile an einem schutzwürdigen Interesse hinsichtlich seiner Beschwerdeanträge Ziffern 1 und 6. Auf diese Anträge ist entsprechend nicht einzu-

treten, zumal der Vorinstanz nicht vorgeschrieben werden kann, anstelle eines mündlichen ein schriftliches Verfahren durchzuführen. Im Übrigen kann anlässlich der jetzt anberaumten mündlichen Verhandlung wohl die Spruchreife des Vollstreckungsverfahrens herbeigeführt werden, was im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens in Anbetracht des unbedingten Replikrechts allenfalls nur zeitlich verzögert möglich wäre.

Anzumerken bleibt schliesslich, dass in der Sache zwar nicht von einer besonderen, jedoch durchaus von einer gewissen Dringlichkeit auszugehen ist, weil das gerichtlich festgelegte Kontaktrecht des Gesuchsgegners, welcher seine Kinder seit Sommer 2024 nicht mehr gesehen hat (vgl. Urk. 4/2 sowie auch der bei der Kammer in dieser Sache hängige Prozess-Nr. LE250009; Urk. 1 S. 6 Rz 10), mit Blick auf die von der Gesuchstellerin abgelehnte weitere Besuchsbegleitung durch die Firma F.\_\_\_\_\_ - G.\_\_\_\_\_ bis aufs Weiteres blockiert ist. Namentlich wies die interimistische Beiständin, H.\_\_\_\_\_, darauf hin, dass sie sich in einem Handlungsvakuum befinde, bis die Vorinstanz über die Anträge des Gesuchsgegners, namentlich betreffend die Verpflichtung der Gesuchstellerin zur weiteren Zusammenarbeit mit der aktuellen Besuchsbegleitung G.\_\_\_\_\_, entschieden habe (vgl. Urk. 1 S. 8 Rz 15). Die Vorinstanz hat somit nach der Verhandlung vom 22. Januar 2026 zeitnah über die Vollstreckungsanträge des Gesuchsgegners vom 22. Oktober 2025 zu befinden.

**6.** Der Gesuchsgegner unterliegt mit seinen Beschwerdeanträgen 2, 3, 4 sowie 5 und damit grossmehrheitlich. Hinsichtlich seiner Beschwerdeanträge 1 und 6 hat er das Nichteintreten nicht zu vertreten. Allerdings geht es im gegenständlichen Vollstreckungsbeschwerdeverfahren im Rahmen des Eheschutzes um Kinderbelange, namentlich um den Wiederaufbau der Kontakte zwischen dem Gesuchsgegner und seinen drei Kindern. Praxisgemäss rechtfertigt es sich daher, auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO dem Gesuchsgegner und der Gesuchstellerin je zur Hälfte aufzuerlegen. Entsprechend sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Die Kosten der Kindervertreterin, welche zu den Gerichtskosten gehören (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO), sind mit Blick auf deren überschaubaren Aufwand (vgl. Urk. 8,

knapp dreiseitige Eingabe) auf rund Fr. 400.– festzusetzen (vgl. § 5 Abs. 1, § 9, § 11 und § 13 Abs. 1 und 4 AnwGebV) und der Kindervertreterin direkt aus der Gerichtskasse zu entrichten.

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühr wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt;  
die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 400.00            Kosten Kindervertretung  
**Fr. 1'600.00            Total**
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
4. Es werden für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Rechtsanwältin lic. iur. Z. \_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen als Kindervertreterin für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 400.00 aus der Gerichtskasse entschädigt.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und die Verfahrensbeteiligten sowie die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.  
  
Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.
7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 14. Januar 2026

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. M. Reuss Valentini

versandt am:  
io